



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

41. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 05.02.2015** | **Nummer 2**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
8	Veränderungen im Kehrbezirk HSK 11	9
9	Antrag der Westfälischer Muschelkalk-Steinbruch Blome GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6/16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Steinbruchs Blome durch Erweiterung der Abgrabungsfläche um die Flurstücke 54 und 55 in 34431 Marsberg, Oesterstrasse 24, Gemarkung Marsberg vom 25.08.2014	9
10	Antrag der Firma Mitteldeutsche Hartstein-Industrie GmbH Winterberg, Am Clemensberg 11, 59955 Winterberg-Hildfeld, gemäß §§ 6/16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Steinbruchs Hildfeld durch Erweiterung der Abraumhalde-Ost in 59955 Winterberg-Hildfeld, Am Clemensberg 1, Gemarkung Hildfeld, Flur 2, Flurstück 22. vom 17.07.2014	10
11	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006	10
12	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006	11
13	Antrag der Firma Windpark Rotes Land Erlinghausen GmbH, Cansteiner Str. 40, 34431 Marsberg-Udorf, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4/6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen des Typs Vestas in den Gemarkungen Niedermarsberg und Erlinghausen, Flur 4, Flurstück 20/1, 128, 243, 252, 310, 320, 327 und 329.	11

14	Antrag der Firma Windpark Uhlenflucht / Schweinestiegel GbR, Bülberg 1, 34431 Marsberg, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4/6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Vestas in der Gemarkung Erlinghausen, Flur 4 und 5, Flurstück 36/1, 46 und 49.	12
15	Neubesetzung des Kehrbezirks HSK 05	13
16	Bekanntmachung der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH (VVGH)	13
17	Aufgebot für den Sparkassenbrief Nr. 300587029	14
18	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch 345028476	14
19	Kraftloserklärung für den Sparkassenbrief 300625530	14

8 VERÄNDERUNGEN IM KEHRBEZIRK HSK 11

Der Kehrbezirk HSK 11 (ehemals Matthias Schiffmann) wird in Kürze neu ausgeschrieben und soll zum 01.04.2015 neu besetzt werden. Bis zur Neubesetzung übernimmt der Bezirksschornsteinfegermeister Thomas Stodt die Aufgaben im Kehrbezirk.

Der Kehrbezirk HSK 11 umfasst aus der Stadt Meschede die Ortsteile Berge, Mühlborn, Olpe, Schüren, Freienohl und Wennemen sowie einzelne Bereiche der Gemeinde Eslohe und die Ortsteile Blessenohl, Büemke, Büenfeld, Friedrichstal, Haus Wenne, Oesterberge, Sallinghausen und Wennholthausen. Die genaue Aufteilung ist unter www.hochsauerlandkreis.de (Dienstleistungen A - Z, Schornsteinfegerangelegenheiten, Kehrbezirksverzeichnis) abrufbar. Herr Stodt ist wie folgt zu erreichen:

Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Thomas Stodt

Auf der Ümcke 12

59757 Arnsberg

02932-36530

Büro

02932-36530

FAX

01718106320

Mobil

info@stodt-schornsteinfeger.de

Meschede, 19.01.2015

Hochsauerlandkreis

Der Landrat

FD 39 Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten, Schornsteinfegerangelegenheiten

Az.: 39/32 55-01-02/11

Im Auftrag

gez.

Schröjahn

9 ANTRAG DER WESTFÄLISCHER MUSCHELKALK-STEINBRUCH BLOME GMBH & CO. KG AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEMÄß §§ 6/16 BImSchG ZUR WESENTLICHEN ÄNDERUNG DES STEINBRUCHS BLOME DURCH ERWEITERUNG DER ABGRABUNGSFLÄCHE UM DIE FLURSTÜCKE 54 UND 55 IN 34431 MARSBERG, OESTERSTRASSE 24, GEMARKUNG MARSBERG VOM 25.08.2014

Die Firma Westfälischer Muschelkalk-Steinbruch Blohme GmbH & Co. KG, Oesterstraße 24, 34431 Marsberg, beantragt gem. §§ 6/16 Bundes-

Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Steinbruchs Blome durch Erweiterung der Abgrabungsfläche um die Flurstücke 54 und 55 in 34431 Marsberg, Oesterstrasse 24, Gemarkung Marsberg.

Die beantragte Anlage gehört zu den in Anhang 1 unter der Nr. 2.1.2, genannten Steinbrüche mit einer Abbaufäche von weniger als 10 Hektar, soweit Sprengstoffe verwendet werden (Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02. Mai 2013).

Zudem sind Anlagen dieser Art unter Nr. 2.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 in der zur Zeit gültigen Fassung genannt. Für diese Anlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVP vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVP erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Veröffentlichung wird ebenfalls im Internet auf der Seite des Hochsauerlandkreises www.hochsauerlandkreis.de unter den Bekanntmachungen der Unteren Umweltschutzbehörde bekannt gegeben.

Brilon, den 23.01.2015

Hochsauerlandkreis

Der Landrat

Untere Umweltschutzbehörde/

Immissionsschutz

Az.: 51.3.0037914 - G 37/14 – Sta

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Stappert

10 ANTRAG DER FIRMA MITTELDEUTSCHE HARTSTEIN-INDUSTRIE GMBH WINTERBERG, AM CLEMENSBERG 11, 59955 WINTERBERG-HILDFELD, GEMÄß §§ 6/16 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) ZUR WESENTLICHEN ÄNDERUNG UND ZUM BETRIEB DES STEINBRUCHS HILDFELD DURCH ERWEITERUNG DER ABRAUMHALDE-OST IN 59955 WINTERBERG-HILDFELD, AM CLEMENSBERG 1, GEMARKUNG HILDFELD, FLUR 2, FLURSTÜCK 22. VOM 17.07.2014

Die Firma Mitteldeutsche Hartstein-Industrie GmbH Winterberg, Am Clemensberg 11, 59955 Winterberg-Hildfeld, beantragt gemäß §§ 6/16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Steinbruchs Hildfeld durch Erweiterung der Abraumhalde-Ost in 59955 Winterberg-Hildfeld, Am Clemensberg 1, Gemarkung Hildfeld, Flur 2, Flurstück 22.

Die Anlage gehört zu den unter der Nr. 2.1.1 , genannten Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr soweit Sprengstoffe verwendet werden (Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02. Mai 2013).

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 2.1.1, Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2005 (BGBl. I S. 1757) genannten Anlagen.

Da es sich bei dem beantragten Vorhaben auch um eine Änderung der UVP-pflichtigen Anlage handelt, wurde gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c durchgeführt.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Veröffentlichung wird ebenfalls im Internet auf der Seite des Hochsauerlandkreises www.hochsauerlandkreis.de unter den Bekanntmachungen der Unteren Umweltschutzbehörde bekannt gegeben.

Brilon, den 23.01.2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz
Az.: 51.3.0039864 - G 35/14 – Sta
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Stappert

11 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG EINES BUßGELDBESCHIDES NACH § 10 VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW) VOM 7. MÄRZ 2006

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **09.01.2015**
Aktenzeichen **H08/551590449-00**

Bußgeldverfahren gegen **Kaufmann, Tom Felix**
zuletzt wohnhaft: **59939 Olsberg,**
Stadionstr. 9

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **734**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, **29.01.2015**
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten
Im Auftrag

gez.
Lübke

12 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG EINES BUßGELDBESCHIDES NACH § 10 VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW) VOM 7. MÄRZ 2006

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **25.11.2014**
Aktenzeichen **H06/551582490**

Bußgeldverfahren gegen **Hierling, Christian**
zuletzt wohnhaft: **Grimmestraße 28,
59872 Meschede**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **743**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, **03.02.2015**

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten
Im Auftrag

gez.
Meyer

13 ANTRAG DER FIRMA WINDPARK ROTES LAND ERLINGHAUSEN GMBH, CANSTEINER STR. 40, 34431 MARSBERG-UDORF, AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEMÄß §§ 4/6 BImSchG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON 8 WINDENERGIEANLAGEN DES TYPUS VESTAS IN DEN GEMARKUNGEN NIEDERMARSBERG UND ERLINGHAUSEN, FLUR 4, FLURSTÜCK 20/1, 128, 243, 252, 310, 320, 327 UND 329.

Die Firma Windpark Rotes Land Erlinghausen GmbH, Cansteiner Str. 40, 34431 Marsberg-Udorf, beantragt gemäß §§ 4/6 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen des Typs Vestas in den Gemarkungen Niedermarsberg und Erlinghausen, Flur 4, Flurstück 20/1, 128, 243, 252, 310, 320, 327 und 329.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- **Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 – 3,3 MW mit einer Gesamthöhe von 200 m**
- **Errichtung und Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs Vestas V112 – 3,3 MW mit einer Gesamthöhe von 175 m**

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach §§ 4/6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, und wird auf Antrag gem. § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht der Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen ergibt sich nach der Nummer 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-).

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 12.2.2015 bis einschließlich 11.3.2015 bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz des Hochsau-

erlandkreises, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, Zimmer-Nr. 233 und bei der Stadt Marsberg, Lillersstraße 8, 34431 Marsberg, Zimmer-Nr.: 33 (Bauamt, II OG) zur Einsicht aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom 12.2.2015 bis einschließlich 25.3.2015 schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, vorzubringen. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen.

Die Einwendungsschreiben werden zur Stellungnahme an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden der Name und die Anschrift in dem Schreiben vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet er am 20.5.2015, Beginn um 10.00 Uhr, in der Aula der Gemeinschaftshauptschule Marsberg, Trift 33, 34431 Marsberg, statt.

Soweit die Erörterung an diesem Termin nicht abgeschlossen wird, kann sie am nächsten Tag oder an einem anderen Termin fortgesetzt werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass bei Ansetzung des Erörterungstermins die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Eine besondere Ladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Brilon, den 04.02.2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz
Az.: 51.3 - G 17/14 bis G 24/14 - Schr

Im Auftrag

gez.
Nieder

14 ANTRAG DER FIRMA WINDPARK UHLENFLUCHT / SCHWEINESTIEGEL GBR, BÜLBERG 1, 34431 MARSBERG, AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEMÄß §§ 4/6 BIMSCHG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON 3 WINDENERGIEANLAGEN DES TYPUS VESTAS IN DER GEMARKUNG ERLINGHAUSEN, FLUR 4 UND 5, FLURSTÜCK 36/1, 46 UND 49.

Die Firma Windpark Uhlenflucht / Schweinestiegel GbR, Bühlberg 1, 34431 Marsberg, beantragt gemäß §§ 4/6 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Vestas in der Gemarkung Erlinghausen, Flur 4 und 5, Flurstück 36/1, 46 und 49.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- **Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 – 3,3 MW mit einer Gesamthöhe von 200 m**

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach §§ 4/6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, und wird auf Antrag gem. § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht der Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen ergibt sich nach der Nummer 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-).

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 12.2.2015 bis einschließlich 11.3.2015 bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, Zimmer-Nr. 233 und bei der Stadt Marsberg, Lillersstraße 8, 34431 Marsberg, Zimmer-Nr.: 33 (Bauamt, II OG) zur Einsicht aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom 12.2.2015 bis einschließlich 25.3.2015 schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, vorzubringen. Die Einwendungen müssen die volle

leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen.

Die Einwendungsschreiben werden zur Stellungnahme an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden der Name und die Anschrift in dem Schreiben vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet er am 6.5.2015, Beginn um 10.00 Uhr, in der Aula der Gemeinschaftshauptschule Marsberg, Trift 33, 34431 Marsberg, statt.

Soweit die Erörterung an diesem Termin nicht abgeschlossen wird, kann sie am nächsten Tag oder an einem anderen Termin fortgesetzt werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass bei Ansetzung des Erörterungstermins die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Eine besondere Ladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Brilon, den 04.02.2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz
Az.: 51.3 - G 25/14 bis G 27/14 - Schr

Im Auftrag

gez.
Nieder

15 NEUBESETZUNG DES KEHRBEZIRKS HSK 05

Mit Wirkung zum 01.03.2015 wurde

**Herr
Thomas Kriesten
Erikaweg 6
59755 Arnsberg
Mobil: 0176-98523850**

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk HSK 05 bestellt. Die Bestellung ist bis zum 28.02.2022 befristet.

Der Stadtrandkehrbezirk HSK 05 umfasst den südlichen Teil von Arnsberg-Neheim und einen Teil von Arnsberg-Hüsten. Die genaue Aufteilung ist unter www.hochsauerlandkreis.de (Dienstleistungen A - Z, Schornsteinfegerangelegenheiten, Kehrzirksverzeichnis) abrufbar.

Meschede, 04.02.2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 39 Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten, Schornsteinfegerangelegenheiten
Az.: 39/32 38 – 02/05

Im Auftrag

gez.
Schröjahr

16 BEKANNTMACHUNG DER VERMÖGENSVERWALTUNGSGESELLSCHAFT FÜR DEN HOCHSAUERLANDKREIS MBH (VVGH)

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW in Verbindung mit § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NRW, machen wir folgendes bekannt:

1. Die Gesellschafterversammlung der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH hat am 18. November 2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von 1.979.750,76 € und einem Jahresverlust in Höhe von 4.908,79 € festgestellt.
2. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG Bonn hat am 11. November 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers an die Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH: Wir haben den Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang — unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauer-

landkreis mbH, Meschede für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage

der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zu Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Kreishaus Meschede, Raum Nr. 484) verfügbar gehalten.

Meschede, 20. Januar 2014

gez. Dr. Klaus Drathen gez. Peter Brandenburg
Geschäftsführer

17 AUFGEBOT FÜR DEN SPARKASSEN- BRIEF NR. 300587029

Der von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbrief Nr. 300587029 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbriefes wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage des Sparerkunde - innerhalb von drei Monaten anzumelden. Andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbriefes erfolgen.

Brilon, 19.01.2015
SPARKASSE HOCHSAUERLAND

Der Vorstand

18 KRAFTLOSERKLÄRUNG FÜR DAS SPARKASSENBUCH 345028476

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 345028476 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 23.01.2015
SPARKASSE HOCHSAUERLAND

DER VORSTAND

19 KRAFTLOSERKLÄRUNG FÜR DEN SPARKASSEN BRIEF 300625530

Der von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbrief Nr. 300625530 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 23.01.2015
SPARKASSE HOCHSAUERLAND

DER VORSTAND
